

2170/AB XXI.GP
Eingelangt am: 18.05.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2161/J - NR/2001 betreffend Übergriffe auf behinderte Menschen, die die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Brosz, Freundinnen und Freunde am 20. März 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde wegen dieses Vorfalles erstmalig am 22. Jänner 2001 kontaktiert und davon in Kenntnis gesetzt.

Ungeachtet des Umstandes, dass das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung eine Pflichtschule ist, unterfällt die betreffende Schule auf Grund einer verfassungsgesetzlichen Sonderbestimmung (BGBI. Nr.215/1962) der Vollziehung des Bundes. Zuständige Dienstbehörde 1. Instanz ist daher der Stadt Schulrat für Wien.

Der Dienstbehörde kann keine Säumigkeit vorgeworfen werden. Da die erstinstanzliche Zuständigkeit wahrgenommen wurde, gibt es keine Veranlassung für ein Einschreiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Ad 2.:

Eine schriftliche Erstinformation an den Stadt Schulrat für Wien erfolgte am 16. Oktober 2000.

Die Leiterin der Rechtsabteilung des Stadt Schulrates für Wien sprach mündlich die sofortige Suspendierung aus.

Ad 3. + 4.:

Ein Ansuchen um eine dienstrechtliche Besserstellung - es handelt sich nicht um eine Beförderung - wurde auf Grund des geschilderten Vorfalles abgelehnt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Ad 5.:

Der Leiter der Schule, die Schulaufsicht, der Stadtschulrat für Wien und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurden von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt, weshalb die dienstrechtliche Besserstellung abgelehnt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.

Ad 6.:

Sofern es zu Übergriffen kommt, werden solche Vorfälle im Dienstweg an die zuständige Schulbehörde weitergeleitet.

Ad 7.:

Rechtswidriges Verhalten von Einzelnen kann leider nie vollständig ausgeschlossen werden.

Ad 8.:

Da es sich bei derartigen Vorfällen um Einzelfälle handelt, die der jeweiligen Schulbehörde mitgeteilt werden, erfolgen darüber keine zusätzlichen Aufzeichnungen.